

Testament und Erbschaft: Antworten auf die wichtigsten Fragen

Immer häufiger erhält das Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein (nachfolgend abgekürzt als "UNICEF Schweiz und Liechtenstein") Anfragen, wie UNICEF in einem Testament bedacht werden kann. Nachfolgend finden Sie Auskunft zu den wichtigsten Fragen rund um Erbschaftsthemen. Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Warum ist ein Testament sinnvoll?

Ohne Testament oder Erbvertrag wird Ihr Erbe unter den gesetzlichen Erben aufgeteilt. Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt sein Vermögen an den Staat (an Ihren letzten Wohnkanton oder Ihre Wohngemeinde). Nachfolgend eine Übersicht zu den gesetzlichen Erben:

Gesetzliche Erben (ohne Testament)

Gesetzliche Erben sind die Nachkommen des Erblassers, der elterliche Stamm (d.h. die Eltern oder bei deren vorversterben die überlebenden Geschwister des Erblassers) und der grosselterliche Stamm. Hinterlässt der Erblasser einen überlebenden Ehegatten, ist dieser ebenfalls gesetzlicher Erbe und hat Anspruch auf eine bestimmte Erbquote. Der Staat ist der letzte gesetzliche Erbe. Er kommt nur zum Zuge, wenn keine anderen gesetzlichen oder eingesetzten Erben vorhanden sind.

Zur Veranschaulichung:

Die verstorbene Person hinterlässt nur einen Ehepartner: 1/1 Ehepartner	Die verstorbene Person hinterlässt nur Kinder: 1/1 Kinder ¹	Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Eltern: 3/4 Ehepartner 1/4 Eltern ²
Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Geschwister: 3/4 Ehepartner 1/4 Geschwister ²	Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Kinder: 1/2 Ehepartner 1/2 Kinder	Die verstorbene Person hat keine überlebenden Erben: 1/1 frei verfügbar (mittels Testament) ³

¹ Kinder erben zu gleichen Teilen; anstelle der vorverstorbenen Kinder treten die Enkel, gegebenenfalls die Urenkel

² erben zu gleichen Teilen

³ ansonsten fällt das Erbe dem Staat zu

Was ist ein Erbvertrag?

Ein Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und seinen künftigen Erben. Er muss vor dem Notar öffentlich beurkundet werden und ist von den Parteien vor dem Notar und vor zwei Zeugen zu unterzeichnen.

Worin liegen die Unterschiede zwischen Testament und Erbvertrag?

Beim Testament handelt es sich um eine einseitige letztwillige Verfügung: Der Erblasser bestimmt allein über sein Vermögen. Er kann das Testament jederzeit errichten und frei ändern, eigenhändig oder auch durch öffentliche Beurkundung vor dem Notar. Beim Erbvertrag handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Ein Erbvertrag muss zwingend vor einem Notar öffentlich beurkundet werden. Als Vereinbarung zwischen dem Erblasser und den zukünftigen Erben kann der Erbvertrag nur von den Vertragsparteien gemeinsam geändert werden. Er bietet Sicherheit gegen voreilige Meinungsänderungen einer Vertragspartei.

Wann ist ein Erbvertrag sinnvoll?

Mittels Erbvertrag können sich bspw. Ehegatten gegenseitig begünstigen und als Alleinerben einsetzen. Beide Ehegatten können in einem Erbvertrag also festsetzen, dass nach dem Ableben des Partners eine gemeinnützige Organisation bedacht wird, wie bspw. UNICEF Schweiz und Liechtenstein, vorausgesetzt, dass die Pflichtteilsansprüche von pflichtteilsberechtigten Erben gewahrt bleiben. Zudem sollte ein Erbverzicht mittels Erbvertrag geregelt werden, denn nur mittels vertraglicher Bindung kann sichergestellt werden, dass der oder die Verzichtende beim Versterben des Erblassers seinen Erbspruch nicht geltend machen kann. Ferner kann mittels Erbvertrag auch die Teilung des Nachlasses unter Festsetzung von Anrechnungswerten geregelt werden.

Sind Erbvertrag und Testament gleichwertig?

Sowohl der Erbvertrag als auch ein Testament stellen letztwillige Verfügungen dar. Beide bieten dem Erblasser die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen seinen Nachlass frei zu regeln. Im Unterschied zum Testament kann der Erbvertrag grundsätzlich nicht einseitig aufgehoben werden. Die Aufhebung bedarf der schriftlichen Vereinbarung aller Vertragsparteien.

Was gilt, wenn sowohl ein Erbvertrag als auch ein Testament vorhanden sind?

Sofern sowohl Erbvertrag als auch Testament die Formvorschriften und gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllen, sind grundsätzlich beide gültig. Es ist jedoch zu beachten, dass Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, der Anfechtung unterliegen, wenn sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern und im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind. Falls der Erblasser nebst einem bestehenden Erbvertrag noch ein Testament aufsetzen möchte, sollten Widersprüche zum Erbvertrag folglich vermieden werden.

Kann ich UNICEF Schweiz und Liechtenstein in meinem Erbvertrag begünstigen?

Ja, die Vertragsparteien können UNICEF Schweiz und Liechtenstein in ihrem Erbvertrag frei begünstigen. Dabei sollten aber die Pflichtteile von pflichtteilsberechtigten Erben gewahrt bleiben, da diese ansonsten beim Versterben des Erblassers den Erbvertrag mittels Herabsetzungsklage anfechten können, um ihren Pflichtteil geltend zu machen.

Was ist ein Pflichtteil?

Der Pflichtteil ist derjenige Teil des gesetzlichen Erbteils, den der Erblasser seinen Nachkommen, seiner Ehegattin bzw. seiner eingetragenen Partnerin grundsätzlich nicht entziehen kann. Der Pflichtteil kann lediglich rechtsgültig entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Enterbung gegeben sind, d.h. wenn die Erben gegenüber dem Erblasser oder eine ihm nahestehende Person eine schwere Straftat begangen oder ihre familienrechtlichen Pflichten ernsthaft verletzt haben. Die Pflichtteilsquote der Nachkommen sowie des überlebenden Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin beträgt gemäss neuem Erbrecht je die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Eltern haben keinen Pflichtteilsanspruch mehr. Nachfolgend eine Übersicht zum Pflichtteilsrecht:

Pflichtteile und frei verfügbare Quote (mit Testament)

Die verstorbene Person hinterlässt nur einen Ehepartner: 1/2 Pflichtteil Ehepartner 1/2 frei verfügbare Quote	Die verstorbene Person hinterlässt nur Kinder: 1/2 Pflichtteil Kinder ¹ 1/2 frei verfügbare Quote	Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Eltern: 3/8 Pflichtteil Ehepartner Eltern haben keinen Pflichtteil 5/8 freie verfügbare Quote
Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Geschwister: 3/8 Ehepartner Geschwister haben keinen Pflichtteil 5/8 frei verfügbare Quote	Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Kinder: 1/4 Pflichtteil Ehepartner 1/4 Pflichtteil Kinder ¹ 1/2 frei verfügbare Quote	Die verstorbene Person ist alleinstehend: 1/1 frei verfügbare Quote

¹ Kinder erben zu gleichen Teilen; anstelle der vorverstorbenen Kinder treten die Enkel, gegebenenfalls die Urenkel

Was ist der Unterschied zwischen dem gesetzlichen Erbteil und dem Pflichtteil?

Der gesetzliche Erbteil ist derjenige Teil des gesamten Nachlasses, der einem Erben gemäss Erbrecht nach der Erbteilung zufällt, wenn der Erblasser seinen Nachlass nicht geregelt hat. Der Pflichtteil ist nur ein Teil dieses gesetzlichen Erbteils und steht den pflichtteilgeschützten Erben in jedem Fall zu, auch wenn der Erblasser mittels Erbvertrag oder Testament gegenteilige Abmachungen getroffen hat.

Was ist ein Testament?

Ein Testament ist der schriftlich festgehaltene letzte Wille eines Erblassers. Es gibt ihm Gewissheit, dass sein Vermögen nach seinem Tod so verwendet wird, wie er es für richtig hält. Es schafft Klarheit unter den Erben und ermöglicht eine rasche Erbteilung. Ein Testament kann jederzeit geändert werden.

Kann ich in meinem Testament frei über mein Vermögen verfügen?

Ja, sofern Sie die gesetzlichen Pflichtteile berücksichtigen. Sie können pflichtteilgeschützte Erben nur in Ausnahmefällen enterben, etwa wenn diese Ihnen gegenüber oder einer Ihnen nahestehende Person gegenüber eine schwere Straftat begangen oder ihre familienrechtlichen Pflichten ernsthaft verletzt haben. Sind keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden, können Sie über Ihr gesamtes

Vermögen frei bestimmen.

Welche Vorschriften muss ein rechtsgültiges Testament erfüllen?

Ein Testament kann eigenhändig oder vor einem Notar errichtet werden (sog. öffentliches Testament). Das eigenhändige Testament muss zwingend von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, mit dem Ort und dem exakten Datum versehen und mit Ihrem Namen unterschrieben werden. Auch spätere Änderungen müssen handschriftlich vorgenommen, datiert und von Ihnen unterschrieben werden. Das öffentliche Testament wird vor einem Notar und unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen errichtet, wobei jeweils die Urteilsfähigkeit des Testators in der Urkunde bestätigt wird.

Wie kann ich als alleinstehende Person verhindern, dass entfernte Verwandte oder der Staat mein Vermögen erben?

Errichten Sie ein Testament. Darin können Sie Ihnen nahestehende Personen oder Organisationen, wie beispielsweise UNICEF Schweiz und Liechtenstein, als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen.

Wie kann ich mein Vermögen meinem Partner oder meiner Partnerin hinterlassen und trotzdem UNICEF Schweiz und Liechtenstein berücksichtigen?

Indem Sie in Ihrem Testament UNICEF Schweiz und Liechtenstein als Nacherbin einsetzen oder ihr ein Nachlegat zuwenden. Das heisst, UNICEF wird erst nach dem Tod Ihres Partners begünstigt. Sie können diesen Fall auch mit einem Erbvertrag zwischen Ihnen und Ihrem Partner regeln. Alternativ können Sie UNICEF Schweiz und Liechtenstein auch als Vermächtnisnehmerin einsetzen.

Was erbt mein Konkubinatspartner, wenn ich kein Testament verfasse?

Ohne Begünstigung in Ihrem Testament und ohne Erbvertrag sind Konkubinatspartner nicht erbberechtigt, da sie keine gesetzlichen Erben sind.

Wie kann ich meinen Konkubinatspartner absichern?

Konkubinatspartner bezahlen von allen Erben die höchsten Erbschaftssteuern. Daher kann es vorteilhafter sein, zugunsten Ihres Konkubinatspartners eine Lebensversicherung abzuschliessen und ihm die Erbschaft zur Nutzniessung zu überlassen. Die Versicherungsleistung, die nach dem Tod des Erblassers ausbezahlt wird, fällt nicht in den Nachlass und ist damit von Erbschaftssteuern ausgenommen. Dank der lebenslangen Nutzniessung am Nachlass erhält Ihr Konkubinatspartner die Erträge aus dem Vermögen und kann zum Beispiel ein vorhandenes Haus bis ans Lebensende bewohnen. Die Nutzniessung wird in der Regel besteuert. Erst nach dem Tod des Konkubinatspartners wird der Nachlass unter den von Ihnen bestimmten Erben (beispielsweise UNICEF Schweiz und Liechtenstein) verteilt. Sind jedoch pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden, so darf die Nutzniessung deren Pflichtteil nicht belasten.